

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

209

Nr. 9

Bielefeld, 30. September 2015

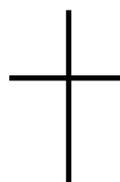
## Inhalt

### Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht..... 211

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland-Westfalen-Lippe..... 211

I. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland-Westfalen-Lippe zur beantragten Änderung von § 24 BAT-KF und § 24 MTArb-KF..... 211



**Darum, ist jemand in Christus,  
so ist er eine neue Kreatur.  
Das Alte ist vergangen.  
Siehe, Neues ist geworden.**  
(2. Kor 5,17)

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat unseren Bruder

**Superintendent i. R.**

**E r n s t V o s w i n k e l**

\* 2. Februar 1946 † 5. September 2015

im Alter von 69 Jahren aus der Zeit in die Ewigkeit gerufen.

Geboren in Kierspe im Sauerland und geprägt durch die gemeindliche Jugendarbeit und den Religionsunterricht am Evangelischen Gymnasium studierte Ernst Voswinkel Theologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster.

Im März 1975 wurde er zum Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen ordiniert. Nach beruflichen Stationen als Studieninspektor im Predigerseminar Soest und als Gemeindepfarrer in der Kirchengemeinde Bredenscheid-Stüter wurde Ernst Voswinkel im Sommer 1988 zum Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten gewählt.

Ernst Voswinkel hat diesen Kirchenkreis, die Gemeinden und Menschen bis zum Beginn seines Ruhestandes im Jahre 2005 und weit darüber hinaus geprägt.

Zur Trauer über den Tod von Ernst Voswinkel tritt darum in der Evangelischen Kirche von Westfalen tiefe Dankbarkeit für das, was er als Diener des Wortes Gottes, als aufrechte Persönlichkeit und als geschätzter Kollege in unserer Kirche und für sie getan hat.

Mit unverstellter Sprache, originellen Geschichten und unverwechselbarem Humor mischte er sich ein, wo es ihm nötig erschien – ob in Synoden, im Rathaus, auf der Kanzel oder auf der Straße. Wovon er überzeugt war, dafür trat er ein – streitbar und ohne Angst anzuecken.

Als Superintendent förderte er Menschen und Initiativen, die unkonventionelle Wege gingen. Die Creative Kirche in Witten ist dafür ein lebendiges Beispiel. Aber die Aufgabe, seine Kirche kleiner zu setzen, ging ihm ans Herz. Doch blieb er im Tiefsten davon überzeugt: „Jesus Christus wird da sein – selbst wenn es die Kirche nicht mehr geben sollte.“

Wir trauern mit den Angehörigen und danken Gott für alles, was unserer Kirche durch den Dienst von Superintendent i. R. Ernst Voswinkel geschenkt wurde. Wir nehmen Abschied in der Gewissheit, dass Jesus Christus uns die Tür zum ewigen Leben auf tut.

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Das Landeskirchenamt**

Annette Kurschus  
Präses

II. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland-Westfalen-Lippe zur beantragten Zustimmung zur weiteren Anwendung der AVR DD.....	211
Beschluss der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission.....	211
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und der Ordnung zur Sicherung von Mitarbeitern bei Rationalisierungsmaßnahmen.....	212

### Satzungen / Verträge

Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Unna der Ev. Kirche von Westfalen.....	212
Satzung der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh....	216
Satzung der Ev. Kirchengemeinde Voerde in Ennepetal.....	220
Änderung der Satzung für die Ev. Kirchengemeinde Müsen.....	222

### Urkunden

Errichtung einer 7. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Tecklenburg.....	222
Errichtung einer 7. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Wittgenstein.....	223
Bestimmung des Stellenumfanges der 14. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Gütersloh	223
Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Feudingen	223
Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde Hagen.....	224
Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde zu Heeren-Werve.....	224
Bestimmung des Stellenumfanges der 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herford-Mitte.....	224

### Bekanntmachungen

Kollektenplan für das Jahr 2016.....	224
Siegel der Schule in der Widum, Ev. Kirchenkreis Tecklenburg.....	228

### Aus-, Fort- und Weiterbildung

Hausarbeitsthemen und Klausurarbeiten.....	228
--	-----

### Personalnachrichten

Erste Theologische Prüfung.....	228
Aufnahme in den Vorbereitungsdienst.....	228
Ordinationen.....	229
Berufungen in den Probendienst.....	229
Berufungen.....	229
Beurlaubungen.....	229
Entlassungen auf eigenen Antrag.....	229
Ruhestand.....	229
Wahlbestätigungen.....	229

### Stellenangebote

Pfarrstellen.....	230
Evangelische Kirche von Westfalen.....	230
Kreispfarrstellen.....	230
Gemeindepfarrstellen.....	230
Sonstige Pfarrstellen.....	230
Pfarrstelle bei der Bundespolizei in Sankt Augustin.....	230
Stadtjugendpfarrstelle im Dekanat Darmstadt-Stadt.....	231

### Rezensionen

Ferdinand O. Kopp, Wolf-Rüdiger Schenke: „VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung. Kommentar“ Rezensent: Reinhold Huget.....	232
Cord Aschenbrenner: „Das evangelische Pfarrhaus. 300 Jahre Glaube, Geist und Macht: Eine Familiengeschichte“ Rezensentin: Gudrun Mawick.....	232
Ursula Krey, Hans-Walter Schmuhl (Hrsg.): „Von der inneren Mission in die Sozialindustrie? Gesellschaftliche Erfahrungsräume und diakonische Erwartungshorizonte im 19. und 20. Jahrhundert“ Rezensent: Bernward Wolf.....	233
Tuvia Tenenbom: „Allein unter Juden – Eine Entdeckungsreise durch Israel“ Rezensent: Gerhard Duncker.....	234
Rolf Hosfeld (Hrsg.): „Johannes Lepsius – Eine deutsche Ausnahme. Der Völkermord an den Armeniern, Humanitarismus und Menschenrechte“ Rezensent: Gerhard Duncker.....	235

## Arbeitsrechtsregelungen

### Kirchliches Arbeitsrecht

#### Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland-Westfalen-Lippe

Landeskirchenamt Bielefeld, 19.08.2015  
Az.: 300.314

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland-Westfalen-Lippe ist von Mitgliedern der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 15 Absatz 5 ARRg angerufen worden und hat in ihrer Sitzung am 17. August 2015 die nachstehenden Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden (§ 19 Absatz 5 ARRg, § 10 Geschäftsordnung der ARS-RWL). Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRg verbindlich.

#### I. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland-Westfalen-Lippe zur beantragten Änderung von § 24 BAT-KF und § 24 MTArb-KF Vom 17. August 2015

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe beschließt in ihrer Sitzung am 17. August 2015 in Dortmund nachstehende Arbeitsrechtsregelung:

#### Arbeitsrechtsregelung zur Änderung von § 24 BAT-KF und § 24 MTArb-KF

Vom 17. August 2015

#### § 1 Änderung von § 24 BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt geändert:  
In Satz 1 werden die Wörter „für die Zeit vom 1. Juni 2012 bis zum 31. Mai 2015“ gestrichen.
2. Die Protokollerklärung zu Absatz 4 wird gestrichen.

#### § 2 Änderung von § 24 MTArb-KF

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt geändert:  
In Satz 1 werden die Wörter „für die Zeit vom 1. Juni 2012 bis zum 31. Mai 2015“ gestrichen.
2. Die Protokollerklärung zu Absatz 4 wird gestrichen.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

Dortmund, 17. August 2015

#### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Schiedskommission

Der Vorsitzende  
Prof. Dr. Dr. h. c. Preis

#### II. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland-Westfalen-Lippe zur beantragten Zustimmung zur weiteren Anwendung der AVR DD Vom 17. August 2015

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission fasst in ihrer Sitzung am 17. August 2015 in Dortmund nachstehenden Beschluss:

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe beschließt, dass das Mitglied des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche in freier Trägerschaft,

die Stift Schötmar gGmbH in Bad Salzuflen,

die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen unbefristet anwendet.

Dortmund, 17. August 2015

#### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Schiedskommission

Der Vorsitzende  
Prof. Dr. Dr. h. c. Preis

#### Beschluss der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission

Landeskirchenamt Bielefeld, 03.09.2015  
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRg) am 26. August 2015 die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRg bekannt gemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRg verbindlich.

**Arbeitsrechtsregelung  
zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF  
und der Ordnung  
zur Sicherung von Mitarbeitern  
bei Rationalisierungsmaßnahmen  
Vom 26. August 2015**

**Artikel 1  
Änderung des BAT-KF**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 17. August 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1 Buchstabe a wird nach der Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9,“ die Angabe „H 1 und H 2,“ eingefügt.
2. In § 19 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 8,“ die Angabe „H 1 und H 2,“ eingefügt.
3. In § 22 wird die Angabe „§ 25 Absatz 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
4. In § 40 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 25 Absatz 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

**Artikel 2  
Änderung des MTArb-KF**

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF), der zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 17. August 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1 Buchstabe a wird nach der Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9,“ die Angabe „H 1 und H 2,“ eingefügt
2. In § 19 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 8,“ die Angabe „H 1 und H 2,“ eingefügt.
3. In § 22 wird die Angabe „§ 25 Absatz 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
4. In § 40 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 25 Absatz 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

**Artikel 3  
Änderung der Ordnung  
zur Sicherung von Mitarbeitern  
bei Rationalisierungsmaßnahmen – RSO**

Die Ordnung zur Sicherung von Mitarbeitern bei Rationalisierungssicherungsmaßnahmen – RSO, die zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 14. Februar 2013 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 3 Buchstabe a wird die Angabe „§ 3 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 6“ und die Angabe „§ 4 Absatz 1 Unterabsatz 2“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

**Artikel 4  
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Juli 2015 in Kraft.

Dortmund, 26. August 2015

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Die Vorsitzende  
Henke

**Satzungen / Verträge**

**Kreissatzung  
des Evangelischen Kirchenkreises  
Unna  
der Evangelischen Kirche  
von Westfalen**

Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Unna hat auf Grund von Artikel 104 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) folgende Kreissatzung beschlossen:

**§ 1  
Kirchenkreis, Kirchengemeinden**

Zum Evangelischen Kirchenkreis Unna der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die

Evangelische Friedenskirchengemeinde in Bergkamen,

Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen,

Evangelische Kirchengemeinde Dellwig,

Evangelische Kirchengemeinde Frömmern,

Evangelische Kirchengemeinde Fröndenberg und Bausenhagen,

Evangelische Kirchengemeinde zu Heeren-Werve,

Evangelische Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern,

Evangelische Kirchengemeinde Holzwickede und Opherdicke,

Evangelische Kirchengemeinde Kamen,

Evangelische Kirchengemeinde Massen,

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Methler,

Evangelische Kirchengemeinde Unna,

Evangelische Kirchengemeinde Unna-Königsborn

zusammengeschlossen.

**§ 2****Körperschaftsrechte, Siegel**

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Unna führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das Siegelbild zeigt sich reichende Hände über einer aufgeschlagenen Bibel mit dem Text: 1. Kor 12, 4–6; es ist umschlossen mit den Worten: „Ev. Kirchenkreis Unna“.

**§ 3****Geschäftsordnung der Kreissynode**

Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

**§ 4****Mitglieder des Kreissynodalvorstandes**

Der Kreissynodalvorstand besteht aus:

- a) der Superintendentin oder dem Superintendenten,
- b) der Assessorin oder dem Assessor,
- c) der Scriba oder dem Scriba und
- d) weiteren fünf nicht theologischen Mitgliedern.

**§ 5****Ausschüsse des Kirchenkreises**

(1) Der Finanzausschuss berät die Kreissynode in Finanzangelegenheiten sowie bei der Finanzplanung für die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis.

Aufgaben, Zusammensetzung und Vorsitz des Finanzausschusses werden in der Finanzsatzung des Kirchenkreises geregelt.

(2) Der Nominierungsausschuss erarbeitet Wahlvorschläge für die Kreissynode nach Auftrag des Kreissynodalvorstandes. Der Nominierungsausschuss bereitet die Vorschläge für die von der Kreissynode zu bildenden Ausschüsse und durchzuführende Wahlen vor. Die Zusammensetzung erfolgt durch Wahl der Kreissynode auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird aus der Mitte des Nominierungsausschusses berufen.

(3) Aufgaben, Zusammensetzung und Vorsitz des Verwaltungsausschusses des Kreiskirchenamtes werden in der Satzung für das Kreiskirchenamt geregelt.

(4) Aufgaben, Zusammensetzung und Vorsitz des Leitungsausschusses für das Kindergartenwerk werden in der Satzung des Kindergartenwerkes geregelt.

**§ 6****Einrichtung von ständigen Ausschüssen**

(1) Die Kreissynode bildet folgende ständige Ausschüsse nach Artikel 102 Absatz 1 KO:

- a) Ausschuss für Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur,
- b) Ausschuss für Seelsorge und Beratung,
- c) Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung,
- d) Ausschuss für Mission und Ökumene,

- e) Ausschuss für die Kindergartenarbeit,
- f) Ausschuss für Jugend, Schule und Offene Ganztagschule,
- g) Ausschuss für Erwachsenen- und Familienbildung, Männer und Frauenarbeit.

(2) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden auf Vorschlag des Nominierungsausschusses, der das Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand herstellt, von der Kreissynode berufen. Die Ausschüsse werden gebildet aus Mitgliedern der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätigen Pfarrerinnen und Pfarrern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenkreises sowie sachkundigen Gemeindegliedern, die die Befähigung zum Presbyteramt haben.

Dabei soll die Zahl der nicht ordinierten Mitglieder höher sein als die Zahl der ordinierten Mitglieder.

(3) Die Amtszeit der ständigen Ausschüsse beträgt vier Jahre. Die Berufungen finden jeweils nach den Presbyteriumswahlen statt.

(4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, hat die Kreissynode auf der nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit eine Nachberufung vorzunehmen.

(5) Unter dem Vorsitz der Superintendentin oder des Superintendenten treffen sich die Vorsitzenden der Fachausschüsse zu regelmäßigen Koordinierungs- und Planungstreffen in einer Fachkonferenz unter Beteiligung des Öffentlichkeitsreferates und der Verwaltungsleitung.

(6) Die Ausschüsse sind in ihrer Arbeit der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand verantwortlich. Sie erstatten der Kreissynode regelmäßig Bericht und erarbeiten Stellungnahmen und Empfehlungen für den Kreissynodalvorstand bzw. die Kreissynode.

(7) Sie entscheiden über die Verwendung von Haushaltsmitteln, die dem ständigen Ausschuss zugeordnet sind.

(8) Sie wirken bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden des Kirchenkreises in ihrem jeweiligen fachlichen Zuständigkeitsbereich mit.

**§ 7****Ausschuss für Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur**

(1) Der Ausschuss für Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur hat folgende Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der Gottesdienstlandschaft im Kirchenkreis,
- b) Aufnahme von Entwicklungen und Initiierung neuer Impulse,
- c) Bearbeitung von Fragen zu kirchlichen Amtshandlungen und deren Weiterentwicklung,
- d) Bekanntmachung und Vernetzung von Aktivitäten der Kirchengemeinden,
- e) Begleitung und Unterstützung der Arbeit der Kreiskantorin oder des Kreiskantors,
- f) Definition der kirchlichen Kulturarbeit,

- g) Beratung des Kreissynodalvorstandes zur Entwicklung von Zukunftsperspektiven für die Arbeitsbereiche des Fachausschusses.
- (2) Dem Ausschuss gehören an:
- a) eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer,
  - b) die Kreiskantorin oder der Kreiskantor,
  - c) eine Prädikantin oder ein Prädikant,
  - d) die oder der Synodalbeauftragte für den Kinder-gottesdienst,
  - e) die oder der Synodalbeauftragte für kirchliche Kulturarbeit,
  - f) die oder der Synodalbeauftragte für den Kirchentag,
  - g) fünf sachkundige Gemeindeglieder.
- (3) Der Ausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung aus seiner Mitte.

### § 8

#### Ausschuss für Seelsorge und Beratung

- (1) Der Ausschuss für Seelsorge und Beratung hat folgende Aufgaben:
- a) Gestaltung und Vertretung des seelsorglichen Profils des Kirchenkreises,
  - b) Erarbeitung von Konzepten für den Seelsorgebereich,
  - c) Beratung der Kirchengemeinden sowie der hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
  - d) fachliche und inhaltliche Begleitung der Seelsorgearbeit im Ev. Kirchenkreis Unna,
  - e) Beratung des Kreissynodalvorstandes zur Entwicklung von Zukunftsperspektiven für die Arbeitsbereiche des Fachausschusses,
  - f) mit dem Arbeitsfeld Beratung Kontakt halten.
- (2) Dem Ausschuss gehören an:
- a) die Inhaberin oder der Inhaber der Kreispfarrstelle für Seelsorge,
  - b) die oder der Beauftragte für Notfallseelsorge,
  - c) eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer mit synodaler Seelsorgebeauftragung,
  - d) eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer mit Schwerpunkt Altenseelsorge,
  - e) eine Schulseelsorgerin oder ein Schulseelsorger,
  - f) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Beratungsstelle Kamen,
  - g) fünf sachkundige Gemeindeglieder.
- (3) Der Vorsitz des Ausschusses liegt bei der Inhaberin oder dem Inhaber der Kreispfarrstelle für Seelsorge.

### § 9

#### Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung

- (1) Der Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung hat folgende Aufgaben:
- a) Vernetzung des diakonischen Engagements von Kirchenkreis und Kirchengemeinden mit dem konziliaren Prozess,
  - b) Begleitung der Arbeit der Diakoniefarrerin oder des Diakoniefarrers,
  - c) Analyse gesellschaftlicher Herausforderungen und Entwicklung von Stellungnahmen zu diesem Themenfeld,
  - d) Entwicklung von diakonischen Projekten,
  - e) Wahrnehmung und Reflexion der Entwicklung der diakonischen Träger im Kirchenkreis,
  - f) Vernetzung der Arbeit zwischen gemeindlicher und kreiskirchlicher Diakonie sowie der Arbeit der diakonischen Träger,
  - g) Beratung des Kreissynodalvorstandes zur Entwicklung von Zukunftsperspektiven für die Arbeitsbereiche des Fachausschusses.
- (2) Dem Ausschuss gehören an:
- a) die Inhaberin oder der Inhaber der Diakoniefarrstelle des Kirchenkreises,
  - b) die oder der Synodalbeauftragte für Frieden und Friedensdienste,
  - c) die oder der Synodalbeauftragte für Schöpfungsbewahrung,
  - d) die oder der Synodalbeauftragte für Zuwanderung,
  - e) eine Vertretung der Diakonie Ruhr-Hellweg,
  - f) sechs sachkundige Gemeindeglieder.
- (3) Der Vorsitz des Ausschusses liegt bei der Inhaberin oder dem Inhaber der Kreispfarrstelle für Diakonie.

### § 10

#### Ausschuss für Mission und Ökumene

- (1) Der Ausschuss für Mission und Ökumene hat folgende Aufgaben:
- a) Klärung des Selbstverständnisses von Kirche angesichts der gesellschaftlichen Herausforderungen,
  - b) Entwicklung eines missionarischen Selbstverständnisses für die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis,
  - c) Begleitung und Förderung des ökumenischen Lernens vor Ort und weltweit,
  - d) Förderung des interreligiösen Dialoges,
  - e) Förderung der geistlichen Ressourcen in Kirchengemeinden und Kirchenkreis,
  - f) Initiierung, Vernetzung und Bekanntmachung von Projekten zum Leitbild des Kirchenkreises,

- g) Beratung des Kreissynodalvorstandes zur Entwicklung von Zukunftsperspektiven für die Arbeitsbereiche des Fachausschusses.
- (2) Dem Ausschuss gehören an:
- die oder der Synodalbeauftragte für Spiritualität und geistliche Begleitung,
  - die oder der Synodalbeauftragte für missionarischen Gemeindeaufbau,
  - die oder der Synodalbeauftragte für den christlich-jüdischen Dialog,
  - die oder der Synodalbeauftragte für Weltmission und Ökumene,
  - die oder der Synodalbeauftragte für den christlich-islamischen Dialog,
  - eine Vertretung des Tanzania Arbeitskreises,
  - eine Vertretung des Arbeitskreises UCC-Partnerschaft,
  - eine Vertretung des Arbeitskreises Osteuropa,
  - eine Vertretung des Dordabis-Freundeskreises,
  - zwei sachkundige Gemeindeglieder.

Die Regionalpfarrerin oder der Regionalpfarrer für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe) nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

- (3) Der Ausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung aus seiner Mitte.

### § 11

#### Ausschuss für die Kindergartenarbeit

- (1) Der Ausschuss für die Kindergartenarbeit hat folgende Aufgaben:
- Sicherstellung eines gleichmäßigen Informations- und Beratungsstandes aller Kindergarten-träger im Kirchenkreis,
  - Sicherstellung eines einheitlichen Qualitätsstandards für die Arbeit der Kindergärten,
  - Begleitung und Beratung der Träger bei der Erstellung von pädagogischen Konzepten,
  - Beratung über Grundsatz- und Finanzfragen der Kindergartenarbeit im Kirchenkreis,
  - Beratung des Kreissynodalvorstandes zur Entwicklung von Zukunftsperspektiven für die Arbeitsbereiche des Fachausschusses.
- (2) Dem Ausschuss gehören an:
- die satzungsmäßigen Mitglieder des Leitungsausschusses für das Kindergartenwerk,
  - je eine Vertretung von Kindergartenträgern, die nicht Mitglied im Kindergartenwerk sind,
  - eine von der Leitungskonferenz der Kindergartenleitungen zu bestimmende Einrichtungsleitung.
- (3) Der Vorsitz des Ausschusses liegt bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Leitungsausschusses des Kindergartenwerkes.

### § 12

#### Ausschuss für Jugend, Schule und Offene Ganztagschule

- (1) Der Ausschuss für Jugend, Schule und Offene Ganztagschule hat folgende Aufgaben:
- Begleitung und Beratung der Arbeit der Schulleferentin oder des Schulleferenten,
  - Begleitung und Beratung der Arbeit der Geschäftsführung des Bereiches der Offenen Ganztagschulen,
  - Wahrnehmung und Begleitung der Angebote in den Schulen, die kirchliche und religiöse Themen berühren,
  - Vernetzung der Arbeit der kirchlichen Angebote in den Schulen mit der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Konfirmandenarbeit,
  - Beratung, Förderung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden und den Regionen,
  - Beratung des Kreissynodalvorstandes zur Entwicklung von Zukunftsperspektiven für die Arbeitsbereiche des Fachausschusses.
- (2) Dem Ausschuss gehören an:
- die Schulleferentin oder der Schulleferent des Kirchenkreises,
  - die Geschäftsführung oder die Koordinatorin oder der Koordinator des Bereiches Offener Ganztags,
  - eine Schulpfarrerin oder ein Schulpfarrer (möglichst Berufsschule),
  - die oder der Synodalbeauftragte für Konfirmandenarbeit,
  - die oder der Synodalbeauftragte für Kinder- und Jugendarbeit,
  - eine hauptamtliche Jugendreferentin oder ein hauptamtlicher Jugendreferent,
  - ein Mitglied des Schulausschusses,
  - vier sachkundige Gemeindeglieder.
- (3) Der Vorsitz des Ausschusses liegt bei der Schulleferentin oder dem Schulleferenten des Kirchenkreises.

### § 13

#### Ausschuss für Erwachsenen- und Familienbildung, Männer- und Frauenarbeit

- (1) Der Fachausschuss für Erwachsenen- und Familienbildung, Männer- und Frauenarbeit hat folgende Aufgaben:
- Beratung und Begleitung der Arbeit der Fachreferenten für Familienbildung, Männerarbeit und Frauenarbeit,
  - konzeptionelle Weiterentwicklung der Arbeitsfelder des Ausschusses unter Berücksichtigung von Genderfragen,

- c) Erarbeitung von Konzepten zur Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
  - d) Beschreibung und Weiterentwicklung der Weiterbildungslandschaft im Kirchenkreis unter Einbeziehung der Oase Stentrop,
  - e) Beratung des Kreissynodalvorstandes zur Entwicklung von Zukunftsperspektiven für die Arbeitsbereiche des Fachausschusses.
- (2) Dem Ausschuss gehören an:
- a) die Leitung des Referates für Erwachsenenbildung und Männerarbeit,
  - b) die Leitung des Referates für Familienbildung,
  - c) die Leitung des Frauenreferates,
  - d) eine Vertretung des Bildungs- und Begegnungszentrums der Oase Stentrop,
  - e) die oder der Synodalbeauftragte für Frauenarbeit,
  - f) die oder der Synodalbeauftragte für Männerarbeit,
  - g) fünf sachkundige Gemeindeglieder.
- (3) Der Ausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung aus seiner Mitte.

#### § 14

##### Regionalgruppen

- (1) Vom Kreissynodalvorstand werden folgende Regionalgruppen gebildet:

Bergkamen, Kamen, Unna und Fröndenberg-Holzwickede.

- (2) Die Regionalgruppen haben folgende Aufgaben:
- a) Förderung der regionalen Gemeindegemeinschaft durch Kooperation und Entwicklung von gemeinsamen Arbeitsfeldern,
  - b) Wahrnehmung der gemeinsamen kirchlichen Verantwortung im Stadtgebiet/Regionalgebiet in gesellschaftlich relevanten Themenfeldern,
  - c) Vertretung gemeinsamer Interessen und Positionen in der Öffentlichkeit,
  - d) Wahrnehmung der kirchlichen Vertretung in kommunalen Ausschüssen,
  - e) gemeinsame Repräsentation der Kirchengemeinden in der Öffentlichkeit bei besonderen Anlässen.

#### § 15

##### Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- (2) Sie tritt nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt, frühestens jedoch am 1. Juli 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kreissatzung des Kirchenkreises Unna vom 20. Juni 2001 (KABl. 2001 S. 280) außer Kraft.

Unna, 17. Juni 2015

##### Evangelischer Kirchenkreis Unna Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Böcker Schütte

##### Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Unna vom 17. Juni 2015

##### kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 2. September 2015

##### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung  
Dr. Conring  
Az.: 030.21-5200

### Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Gütersloh

#### Präambel

Zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gibt sie sich gemäß Artikel 74 und 77 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) die folgende Satzung:

#### § 1

##### Presbyterium

(1) Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet (Artikel 55 KO). Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr (Artikel 57 Buchstabe r KO). Das Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind.

(2) Das Presbyterium bildet einen geschäftsführenden Ausschuss gemäß Artikel 74 Absatz 4 KO (§ 2 dieser Satzung), Bezirksausschüsse gemäß Artikel 74 Absatz 2 KO (§ 3 dieser Satzung) und Fachausschüsse gemäß Artikel 74 Absatz 3 KO (§§ 4 ff. dieser Satzung). Das Presbyterium kann im Rahmen einer Satzungsänderung weitere Ausschüsse gemäß Artikel 74 KO einrichten.

(3) Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 2

##### Geschäftsführender Ausschuss

(1) Das Presbyterium bildet aus seiner Mitte den geschäftsführenden Ausschuss, der gleichzeitig die Aufgaben eines Fachausschusses für Finanz-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten hat.

(2) Der geschäftsführende Ausschuss entscheidet in laufenden Geschäften für das Presbyterium, wenn dieses nicht tagt.

(3) Der geschäftsführende Ausschuss bereitet die Beschlüsse für die Sitzung des Presbyteriums vor, nimmt die Empfehlungen der Bezirksausschüsse und der Fachausschüsse entgegen.

(4) Der geschäftsführende Ausschuss hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Erstellung des Haushaltsplanentwurfs, einschließlich des Stellenplanes,
- b) Erstellung der Entwürfe von Kostendeckungsplänen für besondere Vorhaben (§ 83 VwO),
- c) Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kostendeckungspläne,
- d) Erstellung von Finanzierungsvorschlägen für außer- und überplanmäßige Ausgaben (§ 86 VwO),
- e) Vorbereitung von Stellungnahmen im Rahmen der Rechnungsprüfung,
- f) Planung und Weiterentwicklung der gesamten Bauplanung der Kirchengemeinde,
- g) Vorbereitung der Entscheidung von genehmigungspflichtigen Vorgängen über Vermietung, Verpachtung und Vergabe von Erbbaurechten,
- h) Überprüfung von Versicherungen für die Gebäude und Liegenschaften,
- i) Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen der Gebäude,
- j) Aufstellung von Finanzierungsplänen für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten,
- k) Planung und Überwachung der Durchführung von Baumaßnahmen,
- l) Entscheidung über die Durchführung von Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 100.000 Euro,
- m) Feststellung von Endabrechnungen von Baumaßnahmen,
- n) Planung der Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen der Gebäude,
- o) Durchführung der jährlichen Grundstücks- und Gebäudebegehung (§ 33 Absatz 2 VwO),
- p) Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren.

(5) Der geschäftsführende Ausschuss berät und beschließt über die Einstellung, Kündigung und sonstigen arbeitsrechtlichen Maßnahmen in Personalangelegenheiten im Rahmen des Stellenplanes

- bis zur Entgeltgruppe 8 BAT-KF des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF,
- bis zur Entgeltgruppe SE 8 BAT-KF des SE-Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF.

Angelegenheiten der Mitarbeitenden in leitenden Funktionen bleiben der Beschlussfassung des Presbyteriums vorbehalten.

(6) Zu Mitgliedern im geschäftsführenden Ausschuss werden bis zu neun Personen berufen:

- a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums und ihre oder seine Stellvertretung,
- b) alle Kirchmeisterinnen und Kirchmeister,
- c) bis zu sechs weitere Mitglieder des Presbyteriums.

Dem geschäftsführenden Ausschuss müssen mehr Presbyterinnen oder Presbyter als Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber angehören. Bei der Wahl ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(7) Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums.

(8) Die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen des geschäftsführenden Ausschusses sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung des geschäftsführenden Ausschusses die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

### § 3

#### Bezirksausschüsse

(1) Die Kirchengemeinde bildet folgende fünf Gemeindebezirke:

- a) Gemeindebezirk „Region Nord“,
- b) Gemeindebezirk „Region Süd“,
- c) Gemeindebezirk „Region West“,
- d) Gemeindebezirk „Region Ost“,
- e) Gemeindebezirk „Region Mitte“.

Für jeden Gemeindebezirk wird durch das Presbyterium ein Bezirksausschuss gebildet.

(2) Die Bezirksausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums und des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplanes.

(3) Die Bezirksausschüsse beraten über

- a) die für die Gemeindegemeinschaft im Gemeindebezirk zu beantragenden Finanzmittel und melden diese zur Einstellung in den Haushaltsplan an,
- b) die Anträge zur Bau- und Finanzplanung bei Neu- und Umbauten sowie Gebäudesanierungen innerhalb des Gemeindebezirks, leiten die Anträge zur Beschlussfassung weiter und melden die erforderlichen Finanzmittel zur Aufnahme in den Haushaltsplan an,
- c) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Stellen dem Ge-

meindebezirk zugeordnet sind, und leiten ihr Votum weiter.

- (4) Die Bezirksausschüsse entscheiden über
- a) die Umsetzung der Schwerpunkte gemeindlicher Arbeit im Gemeindebezirk entsprechend der Gemeindekonzeption,
  - b) die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan für den jeweiligen Gemeindebezirk zugeordneten Finanzmittel für Inventar, Verbrauchsmittel, Verwaltungs- und Betriebsausgaben.
- (5) Mitglieder der Bezirksausschüsse sind die zum Bezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums. Darüber hinaus beruft das Presbyterium bis zu neun Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, und bis zu eine haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiterin bzw. einen haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeiter. Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.
- (6) Das Presbyterium beruft Vorsitz und Stellvertretung auf Vorschlag der Bezirksausschüsse.

(7) Die Sitzungen der Bezirksausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen der Bezirksausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Bezirksausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

#### § 4

##### Fachbereiche

Die Kirchengemeinde bildet folgende Fachbereiche:

- a) Friedhofswesen (§ 6),
- b) Gottesdienst, Kirchenmusik und Stadtkirchenarbeit (§ 7),
- c) Tageseinrichtungen für Kinder (§ 8),
- d) Jugendarbeit.

Für die Fachbereiche a) bis c) wird jeweils durch das Presbyterium ein Fachausschuss gebildet (§ 5). Für den Fachbereich Jugendarbeit werden vom Presbyterium Abgeordnete für den Beirat nach dem Vertrag zwischen der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh und dem CVJM Gütersloh e. V. vom 1. April 2004 berufen.

#### § 5

##### Fachausschüsse

- (1) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.
- (2) Das Presbyterium beruft insgesamt bis zu neun Mitglieder:

- a) bis zu fünf in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums,
- b) bis zu drei sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben,
- c) bis zu eine haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiterin bzw. einen haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeiter.

Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(3) Das Presbyterium wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Fachausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien.

#### § 6

##### Fachausschuss Friedhofswesen

(1) Planungsaufgaben

- a) Erarbeitung, Fortschreibung von Gestaltungs-, Unterhaltungs- und Belegungsplänen einschließlich sonstiger Planungen für die Friedhöfe,
- b) Haushaltsplanung und Jahresabschluss für das Friedhofswesen als Beschlussvorlage für das Presbyterium,
- c) Vorbereitung von Satzungen einschließlich ihrer Änderungen über die Nutzung, Festsetzung der Gebühren und sonstigen Regelungen der Friedhöfe zur Entscheidung durch das Presbyterium,
- d) Vorschläge zur Erstellung des Stellenplanes sowie für deren Änderungen zur Entscheidung durch das Presbyterium.

(2) Entscheidungsbefugnisse

- a) Festlegung der Aufgabenfelder und Erstellung der Dienstanweisungen für die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fachbereich Friedhof,
- b) Entscheidung über die im Rahmen des Haushaltsplanes für die Friedhöfe bereitgestellten Haushaltsmittel.

(3) Sonstige Zuständigkeiten

- a) Überwachung aller Angelegenheiten der Friedhöfe im Rahmen der ergangenen Satzungen,
- b) Beratung über Zulassungen und Genehmigungen im Rahmen der gültigen Satzungen,
- c) Federführung bei Bewerbungsverfahren mit Vorschlagsrecht an das Presbyterium bzw. den geschäftsführenden Ausschuss,

- d) Vorlage eines Berichtes im Rahmen des gemeindlichen Berichtswesens.

### § 7

#### Fachausschuss Gottesdienst, Kirchenmusik und Stadtkirchenarbeit

- (1) Planungsaufgaben
- a) Fortschreibung der konzeptionellen Zielsetzungen kirchenmusikalischer Arbeit im Zusammenwirken aller Vokal- und Instrumentalchöre sowie der Organistinnen und Organisten zur Entscheidung durch das Presbyterium,
  - b) Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanung,
  - c) Erarbeitung von Vorschlägen zur Erstellung des Stellenplanes für die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie dessen Änderungen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Bezirksausschüssen zur Entscheidung durch das Presbyterium,
  - d) Fortschreibung der Konzeption für die Stadtkirchenarbeit.
- (2) Entscheidungsbefugnisse
- a) Festlegung der Aufgabenfelder und Erstellung der Dienstanweisungen für die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fachbereich Gottesdienst, Kirchenmusik und Stadtkirchenarbeit,
  - b) Entscheidung über die im Rahmen des Haushaltsplanes für die Arbeit der zentralen Kirchenmusik bereitgestellten Haushaltsmittel,
  - c) Genehmigung der Programme und Finanzierungspläne für die kirchenmusikalischen Veranstaltungen der zentralen Kirchenmusik gemäß der Dienstanweisung des hauptberuflichen Kirchenmusikers,
  - d) Festlegung des Jahresplanes für die Martin-Luther-Kirche und die Stadtkirchenarbeit,
  - e) Entscheidung über die im Rahmen des Haushaltsplanes für die Stadtkirchenarbeit bereitgestellten Haushaltsmittel,
  - f) Bewilligung von Zuschüssen für Veranstaltungen im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (3) Gottesdienst und Liturgie
- a) Beratung des Presbyteriums in allen gottesdienstlichen Fragen,
  - b) Sorge für die Ausbildung und Begleitung der Lektorinnen, Lektoren und Abendmahlshelferinnen und Abendmahlshelfer.
- (4) Sonstige Zuständigkeiten
- a) Fachaufsicht für die gesamte kirchenmusikalische Arbeit,
  - b) Federführung bei Bewerbungsverfahren mit Vorschlagsrecht an das Presbyterium bzw. den geschäftsführenden Ausschuss,

- c) Erarbeitung von Richtlinien für die Förderung der Vokal- und Instrumentalchöre,
- d) Planung der räumlichen Gestaltung der Martin-Luther-Kirche,
- e) Vorlage eines Berichtes im Rahmen des gemeindlichen Berichtswesens.

### § 8

#### Fachausschuss Tageseinrichtungen für Kinder (TfK)

- (1) Planungsaufgaben
- a) Fortschreibung der pädagogischen Konzeption auf der Grundlage des jeweils gültigen Landesgesetzes mit Berücksichtigung des trägerspezifischen Auftrages,
  - b) Raumbedarfsplanung für den Kindergartenbereich unter Einbeziehung des Teilbedarfsplanes „Kindergarten“ der Stadt Gütersloh,
  - c) Haushaltsplanung und Jahresabschluss für den Bereich Tageseinrichtungen für Kinder als Beschlussvorlage für das Presbyterium,
  - d) Vorbereitung von Presbyteriumsbeschlüssen in Grundsatzangelegenheiten und Personalangelegenheiten,
  - e) Erarbeitung von Vorschlägen zur Erstellung des Stellenplanes sowie für Änderungen zur Entscheidung durch das Presbyterium.
- (2) Entscheidungsbefugnisse
- a) Festlegung der Aufgabenfelder für die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fachbereich Tageseinrichtungen für Kinder (Stellenbeschreibung),
  - b) Entscheidung über die im Rahmen des Haushaltsplanes für die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder bereitgestellten Haushaltsmittel.
- (3) Sonstige Zuständigkeiten
- a) Wahrnehmung der Fachaufsicht im Fachbereich Tageseinrichtungen für Kinder,
  - b) Federführung bei Bewerbungsverfahren mit Vorschlagsrecht an das Presbyterium bzw. den geschäftsführenden Ausschuss,
  - c) Anhörung des Fachausschusses bei erforderlichen baulichen Veränderungen – einschließlich der Außenanlagen,
  - d) Stellungnahme bei Anhörungsverfahren von wesentlicher Bedeutung, die Tageseinrichtungen für Kinder betreffen,
  - e) Vorlage eines Berichtes im Rahmen des gemeindlichen Berichtswesens.

### § 9

#### Vertrauensrat

- (1) Nach der Wahl des Presbyteriums und erfolgter Einführung der neuen Presbyterinnen und Presbyter beruft das Presbyterium alsbald einen Vertrauensrat, der sich um die Zusammenarbeit aller Gremien und

Personen des Presbyteriums sorgt. Der Vertrauensrat kann bei Beratungsbedarf oder im Konfliktfall angerufen werden und muss dann unverzüglich (innerhalb von 14 Tagen) zusammentreten.

(2) Der Vertrauensrat wird in schriftlicher Wahl mit Zweidrittelmehrheit des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes des Presbyteriums für dessen Amtszeit gewählt.

(3) Der Vertrauensrat besteht aus zwei Presbyterinnen oder Presbytern und einer Pfarrerin oder einem Pfarrer, die ohne Amt im geschäftsführenden Ausschuss sind.

(4) Das Presbyterium bestimmt ein Mitglied als Sprecherin oder Sprecher.

### § 10

#### Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Das Presbyterium und alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig und wohlwollend bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

### § 11

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. November 2015 nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die Satzungen vom 12. Oktober 1972 (KABl. 1972 S. 261), vom 29. Oktober 1992 (KABl. 1993 S. 58) und vom 4. Juli 1996 (KABl. 1997 S. 20) treten gleichzeitig außer Kraft.

Gütersloh, 4. September 2015

#### Evangelische Kirchengemeinde Gütersloh

##### Das Presbyterium

(L. S.)      Rosenstock      Roth      Kissel

#### Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh vom 27. August 2015, der einstweiligen Anordnung gemäß Artikel 71 Absatz 3 Kirchenordnung der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh vom 4. September 2015 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Gütersloh vom 9. September 2015

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 11. September 2015

#### Evangelische Kirche von Westfalen

##### Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)      Dr. Conring

Az.: 010.21-3205

## Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Voerde in Ennepetal

Auf Grund des Artikels 77 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) gibt sich die Evangelische Kirchengemeinde Voerde in Ennepetal für die Ordnung ihrer Arbeit die folgende Satzung:

### § 1

#### Leitung der Kirchengemeinde

(1) Dem Presbyterium obliegen die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit, die Wahrnehmung der gesamtgemeindlichen Aufgaben sowie die Vertretung der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr. Zur Erfüllung dieser Aufgaben tritt das Presbyterium in regelmäßigen Abständen zusammen. Das Presbyterium soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen (Artikel 66 Absatz 1 KO).

(2) Zur Unterstützung seiner Arbeit bildet das Presbyterium nach Artikel 74 Absatz 3 KO für folgende Fachbereiche Fachausschüsse:

- a) Finanzen,
- b) Bauwesen,
- c) Kinder- und Jugendarbeit,
- d) Kindergartenarbeit.

Die Fachausschüsse sind alsbald nach jeder Wahl der Presbyterinnen und Presbyter neu zu bilden.

(3) Um die Belange vor Ort zu erörtern und die entsprechenden Anregungen an die Fachausschüsse weiterzuleiten, sollen die Presbyterinnen und Presbyter an den einzelnen Predigtstätten regelmäßig mit ihren Pfarrern zusammenkommen.

### § 2

#### Grundsatz der Zusammenarbeit

Alle Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Fachausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium. Das Presbyterium kann im Einzelfall einem der beteiligten Fachausschüsse vorab die Federführung übertragen.

### § 3

#### Fachausschüsse

(1) Den Fachausschüssen nach § 1 Absatz 2 obliegen die Erstellung einer Konzeption und die Begleitung der inhaltlichen Arbeit des Fachbereiches. Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums selbstständig.

- (2) Den Fachausschüssen gehören an:
- a) bis zu acht in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums,
  - b) bis zu zwei in den Fachbereichen tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeitende der Kirchengemeinde,
  - c) bis zu sechs sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

(3) Die Fachausschüsse für Kinder- und Jugendarbeit sowie für Kindergartenarbeit wählen ihre Vorsitzenden und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus der Mitte ihrer Mitglieder. Sie müssen dem Presbyterium angehören.

(4) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Fachausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

#### § 4

##### Fachausschuss für Finanzen

(1) Der Fachausschuss für Finanzen bereitet unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen aller Fachausschüsse die Haushalts- und Stellenpläne vor und erstellt die Jahresrechnung. Er berät über Vorschläge zur Aufnahme von Darlehn im Rahmen der vom Presbyterium beschlossenen Finanzierungspläne.

- (2) Der Fachausschuss entscheidet über
- a) die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit kein anderer Fachausschuss zuständig ist,
  - b) die Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit kein anderer Fachausschuss zuständig ist.

(3) Den Vorsitz im Fachausschuss für Finanzen führt die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister.

#### § 5

##### Fachausschuss für das Bauwesen

- (1) Der Fachausschuss für das Bauwesen berät über
- a) die Erstellung und Fortschreibung von Prioritätslisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen kirchlicher Gebäude,
  - b) die Finanzierungspläne für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätslisten,
  - c) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Bau- und Gebäudeunterhaltung.

- (2) Der Fachausschuss entscheidet über
- a) die Vergabe von Architekten- und Werkverträgen sowie Materiallieferungen im Rahmen der bereitgestellten Finanzierungs- und Haushaltsmittel im Einvernehmen mit den betroffenen Fachausschüssen,
  - b) die Feststellung von Endabrechnungen von Bau- und Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen,
  - c) die Versicherung der Gebäude und Liegenschaften sowie den Abschluss von Wartungsverträgen,
  - d) die Stellungnahme zu Anhörungen in Planungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften.
- (3) Den Vorsitz im Fachausschuss für das Bauwesen führt die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister.

#### § 6

##### Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit

(1) Der Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit ist zuständig für

- a) Aufgaben, die sich aus den Notwendigkeiten kirchengemeindlicher Kinder- und Jugendarbeit ergeben,
- b) die Planung und Koordinierung der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde,
- c) Kontakte zu allen an der Jugendarbeit der Kirchengemeinde Beteiligten, insbesondere zum CVJM,
- d) die Vertretung der Kirchengemeinde in anderen Organen und Körperschaften in den Belangen der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit.

(2) Der Fachausschuss berät über

- a) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Jugendarbeit,
- b) die Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie die Erstellung der jeweiligen Dienstanweisung,
- c) die Zielsetzung evangelischer Kinder- und Jugendarbeit,
- d) die Raumbedarfsplanung vor Ort für die Kinder- und Jugendarbeit.

(3) Der Fachausschuss entscheidet über die Vergabe der Haushaltsmittel für die Kinder- und Jugendarbeit.

#### § 7

##### Fachausschuss für Kindergartenarbeit

(1) Der Fachausschuss für Kindergartenarbeit nimmt die Aufgaben wahr, die sich für die Kirchengemeinde aus der Trägerschaft der Tageseinrichtungen für Kinder ergeben.

(2) Der Fachausschuss berät über

- a) die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Kindergartenarbeit,

- b) die Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- (3) Der Fachausschuss entscheidet über
- a) die Vergabe der Haushaltsmittel für die Kindergartenarbeit,
- b) die Erstellung der Dienstanweisungen für die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### § 8

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Mai 1996 (KABl. 1996 S. 170) außer Kraft.

Ennepetal, 22. Juni 2015

**Evangelische Kirchengemeinde  
Voerde in Ennepetal  
Das Presbyterium**

(L. S.)    Kunze            Jähnke            Ehrental

#### Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Voerde in Ennepetal vom 22. Juni 2015 und des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Schwelm vom 27. August 2015

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 31. August 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

(L. S.)                    In Vertretung  
Dr. Conring

Az.: 010.21-4708

## **Änderung der Satzung für die Ev. Kirchengemeinde Müsen**

Die Satzung für die Ev. Kirchengemeinde Müsen vom 18. November 2000 (KABl. 2001 S. 233) wird durch Beschluss des Presbyteriums vom 11. März 2015 wie folgt geändert:

### § 1

#### Allgemeines

Absatz 2 und 3 werden gestrichen.

### § 2

#### Presbyterium

Absatz 2 wird gestrichen.

### § 12

#### Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Müsen, 11. März 2015

**Evangelische Kirchengemeinde Müsen  
Das Presbyterium**

(L. S.)    Uebach                    Kopenhagen  
Dreute-Krämer

#### Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Müsen vom 11. März 2015 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Siegen vom 18. August 2015

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 3. September 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

(L. S.)                    In Vertretung  
Dr. Conring

Az.: 010.21-4815

## **Urkunden**

### **Errichtung einer 7. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Tecklenburg**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### § 1

Im Ev. Kirchenkreis Tecklenburg wird eine 7. Kreispfarrstelle (Krankenhausseelsorge) errichtet.

### § 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

### § 3

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Bielefeld, 8. September 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Wallmann  
Az.: 302.2-5100/07

**Errichtung  
einer 7. Kreispfarrstelle  
im Ev. Kirchenkreis Wittgenstein**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Im Ev. Kirchenkreis Wittgenstein wird eine 7. Kreispfarrstelle (Kinder-, Jugend- und Familienarbeit) errichtet. Die 7. Kreispfarrstelle wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

**§ 2**

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Bielefeld, 8. September 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Wallmann  
Az.: 302.2-5400/07

**Bestimmung des Stellenumfanges  
der 14. Kreispfarrstelle des  
Ev. Kirchenkreises Gütersloh**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die 14. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Gütersloh (Krankenhausseelsorge) wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

**§ 2**

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Bielefeld, 8. September 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Wallmann  
Az.: 302.2-3200/14

**Bestimmung des Stellenumfanges  
der 2. Pfarrstelle der  
Ev. Kirchengemeinde Feudingen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Feudingen, Ev. Kirchenkreis Wittgenstein, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

**§ 2**

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Bielefeld, 8. September 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Wallmann  
Az.: 302.1-5409/02

### **Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde Hagen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### **§ 1**

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde Hagen, Ev. Kirchenkreis Hagen, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

#### **§ 2**

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

#### **§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Bielefeld, 8. September 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-3304/01

### **Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde zu Heeren-Werve**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### **§ 1**

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde zu Heeren-Werve, Ev. Kirchenkreis Unna, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

#### **§ 2**

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

#### **§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bielefeld, 8. September 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-5206/02

### **Bestimmung des Stellenumfanges der 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herford-Mitte**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### **§ 1**

Die 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herford-Mitte, Ev. Kirchenkreis Herford, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

#### **§ 2**

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

#### **§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Bielefeld, 8. September 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-3714/05

## **Bekanntmachungen**

### **Kollektenplan für das Jahr 2016**

**Landeskirchenamt**

Bielefeld, 31.08.2015

Az.: 941.1

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat aufgrund eines Vorschlages des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 2016 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonn- und Feiertagen in allen Predigtstätten einzusammeln, auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vor-

mittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig. Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungstexte zu.

Zur Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen in ihrer Sitzung am 12./13. März 2014 die Änderung der Verwaltungsordnung in § 54 wie folgt beschlossen:

(2) <sup>1</sup>Die Kollekte an Sonn- und Feiertagen ist nach dem Kollektenplan der Landeskirche abzukündigen und einzusammeln. <sup>2</sup>Abweichungen vom Kollektenplan in Form eines Tausches von planmäßig vorgesehenen Kollektenzwecken bedürfen der Genehmigung des Superintendenten oder der Superintendentin. <sup>3</sup>Wenn der Tausch Sonntage innerhalb eines Monats betrifft, ist er ohne Genehmigung des Superintendenten oder der Superintendentin möglich. <sup>4</sup>An den Hauptfesttagen (Heiligabend, Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Pfingsten) ist eine Abweichung vom Kol-

lektenplan nicht zulässig; dies gilt auch für die Sonntage Kantate und Erntedankfest.

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen im Kollektenplan kein besonderer Sammlungszweck vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im Übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an Sonn- und Feiertagen, für die im landeskirchlichen Kollektenplan keine Zweckbestimmung vorgesehen ist, der Kollekten in sonstigen Gottesdiensten und der Kollekten in Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesondert gesammelt.

**Die Kollektenbeträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.**

## I. Quartal

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
1.	F <sup>1</sup>	01.01.2016	Neujahr	Für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
2.	F	03.01.2016	2. Sonntag nach dem Christfest	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
3.		10.01.2016	1. Sonntag nach Epiphania	Für Projekte zum Themenjahr „Weite wirkt. Reformation und die Eine Welt“
4.		17.01.2016	Letzter Sonntag nach Epiphania	Für die Straffälligenhilfe
5.		24.01.2016	Septuagesimae	Für die evangelischen Kindertagesstätten
6.		31.01.2016	Sexagesimae	Für den Dienst an Migranten und Aussiedlern
7.		07.02.2016	Estomihi	Für den Dienst an wohnungslosen Menschen
8.		14.02.2016	Invokavit	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
9.		21.02.2016	Reminiszerre	Für bedrängte und verfolgte Christen in der Welt
10.		28.02.2016	Okuli	Für den Dienst an Frauen und deren Kindern in besonderen Notlagen
11.		06.03.2016	Lätare	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
12.		13.03.2016	Judika	Für die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen und die Evangelische Frauenarbeit in Westfalen
13.	F	20.03.2016	Palmarum	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
14.	F	24.03.2016	Gründonnerstag	Für den kirchenmusikalischen und theologischen Nachwuchs
15.	F	25.03.2016	Karfreitag	Für Projekte mit Arbeitslosen

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
16.	F	27.03.2016	Ostersonntag	Für die Arbeit mit Ausländern und Flüchtlingen in Westfalen
17.	F	28.03.2016	Ostermontag	Für evangelische Heime für Kinder und Jugendliche

## II. Quartal

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
18.	F	03.04.2016	Quasimodogeniti	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
19.		10.04.2016	Misericordias Domini	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD (Vielfalt leben – Projekte zur Inklusion und Integration)
20.		17.04.2016	Jubilate	Für die evangelische Jugendarbeit in Westfalen <sup>2</sup>
21.		24.04.2016	Kantate	Für die evangelische Kirchenmusik
22.		01.05.2016	Rogate	Für das Diakonische Werk der EKD
23.		05.05.2016	Christi Himmelfahrt	Für die Weltmission
24.		08.05.2016	Exaudi	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
25.		15.05.2016	Pfingstsonntag	Für die Bibelverbreitung in der Welt
26.	F	16.05.2016	Pfingstmontag	Für die Bahnhofsmision
27.		22.05.2016	Trinitatis	Für Projekte der Männerarbeit in Westfalen und der Evangelischen Arbeitnehmerbewegung
28.		29.05.2016	1. Sonntag nach Trinitatis	Für die Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler
29.		05.06.2016	2. Sonntag nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
30.		12.06.2016	3. Sonntag nach Trinitatis	Für die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen
31.		19.06.2016	4. Sonntag nach Trinitatis	Für Projekte in der kirchlichen Umweltarbeit
32.		26.06.2016	5. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck

## III. Quartal

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
33.		03.07.2016	6. Sonntag nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
34.	F	10.07.2016	7. Sonntag nach Trinitatis	Für die „Werkstatt Bibel“ der von Cansteinschen Bibelanstalt in Westfalen
35.	F	17.07.2016	8. Sonntag nach Trinitatis	Für junge Frauen in Not
36.	F	24.07.2016	9. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
37.	F	31.07.2016	10. Sonntag nach Trinitatis	Für die christlich-jüdische Zusammenarbeit und für die evangelische Schülerarbeit in den Ländern des Nahen Ostens
38.	F	07.08.2016	11. Sonntag nach Trinitatis	Für die Jugendberufshilfe
39.	F	14.08.2016	12. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
40.	F	21.08.2016	13. Sonntag nach Trinitatis	Für die Weltmission
41.		28.08.2016	14. Sonntag nach Trinitatis	Für die Familienbildungsstätten

Nr.	Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
42.	04.09.2016	15. Sonntag nach Trinitatis	Für die Diakonie in Westfalen <sup>3</sup>
43.	11.09.2016	16. Sonntag nach Trinitatis	Für den Evangelischen Bund
44.	18.09.2016	17. Sonntag nach Trinitatis	Für die Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler
45.	25.09.2016	18. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck

#### IV. Quartal

Nr.	Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
46.	02.10.2016	19. Sonntag nach Trinitatis, Erntedank	Für BROT FÜR DIE WELT <sup>4</sup>
47. F	09.10.2016	20. Sonntag nach Trinitatis	Für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“
48. F	16.10.2016	21. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
49. F	23.10.2016	22. Sonntag nach Trinitatis	Für seelsorgliche Fachdienste
50.	30.10.2016	23. Sonntag nach Trinitatis	Für die Aktion „Kirchen helfen Kirchen“
51.	31.10.2016	Reformationstag	Für das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen
52.	06.11.2016	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
53.	13.11.2016	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres, Volkstrauertag	Für Projekte christlicher Friedensdienste
54.	16.11.2016	Buß- und Betttag	Für Projekte mit Arbeitslosen
55.	20.11.2016	Letzter Sonntag des Kirchenjahres, Ewigkeitssonntag	Für die Altenarbeit und die Hospizarbeit
56.	27.11.2016	1. Advent	Für Schwangere in Notlagen
57.	04.12.2016	2. Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
58.	11.12.2016	3. Advent	Für die von Cansteinsche Bibelanstalt in Westfalen
59.	18.12.2016	4. Advent	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
60. F	24.12.2016	Heiligabend	Für BROT FÜR DIE WELT
61. F	25.12.2016	Weihnachtsfest	Hilfen für suchtkranke Menschen
62. F	26.12.2016	2. Weihnachtsfeiertag	Für Projekte im Dienst an Menschen mit Behinderungen
63. F	31.12.2016	Silvester	Für besondere missionarische Projekte

<sup>1</sup> F = Ferien: Es sind jeweils die unmittelbar umrahmenden Sonntage mitgekennzeichnet – Sonntag des Ferienanfangs und des Ferienendes.

<sup>2</sup> Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

<sup>3</sup> Wird der Sonntag der Diakonie nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

<sup>4</sup> Wird das Erntedankfest nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

## Siegel der Schule in der Widum, Ev. Kirchenkreis Tecklenburg

Die Schule in der Widum, Evangelischer Kirchenkreis Tecklenburg, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel der Schule in der Widum ist außer Kraft gesetzt.

## Aus-, Fort- und Weiterbildung

### Hausarbeitsthemen und Klausurarbeiten

Im Rahmen der **Ersten Theologischen Prüfung – Herbst 2015** – wurden für die Klausuren und die Praktisch-theologische Hausarbeit folgende Themen gegeben:

#### Klausurarbeiten

##### Altes Testament

1. Die Exilswende in der Sicht Deuterocesajas.  
Zu übersetzen ist Jesaja 40,1–3
2. Monotheismus und die Sprache der Gewalt im Alten Testament.  
Zu übersetzen ist 5. Mose 7,1–5

##### Neues Testament

1. Kreuzesnachfolge als Grundanliegen der markinischen Theologie.  
Zu übersetzen ist Markus 8,34–38
2. Gerechtigkeit Gottes in der paulinischen Theologie.  
Zu übersetzen ist Römer 4,1–5

##### Kirchengeschichte

1. Augustinus und der pelagianische Streit.
2. Verständnisse von Kirche im Zeitalter der Reformation.

#### Systematische Theologie

1. Der Wahrheitsanspruch des christlichen Glaubens und die religiöse Toleranz.
2. Das Problem der Schriftgemäßheit einer christlichen Ethik.

#### Praktische Theologie

Seelsorge am „andern Ort“: Stellen Sie Besonderheiten, Chancen und Herausforderungen von kirchlicher Seelsorge in säkularen Organisationen dar.

#### Praktisch-theologische Hausarbeit

##### Predigt

##### Alte Prüfungsordnung

Ostersonntag  
2. Mose 14,1–31; 15,20–21  
(in Auswahl)

##### Neue Prüfungsordnung

Rogate  
Matthäus 6,(5–6)7–13(14–15)

##### Unterrichtsentwurf

##### Neue Prüfungsordnung

Konzipieren Sie eine Unterrichtsstunde eingeordnet in eine Unterrichtsreihe für die Jahrgangsstufe 5–6 des Gymnasiums zum Inhaltsfeld 1 (Entwicklung einer eigenen Religiosität) mit dem inhaltlichen Schwerpunkt „Gottesvorstellungen im Lebenslauf“.

Berücksichtigen Sie die für die Erarbeitung hilfreichen biblischen Aussagen über Gott.

Kernlehrplan Evangelische Religionslehre Gymnasium, 2011

([www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/upload/klp\\_SI/ev\\_religionslehre/G8\\_Ev\\_Religionslehre\\_Endfassung.pdf](http://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/upload/klp_SI/ev_religionslehre/G8_Ev_Religionslehre_Endfassung.pdf))

## Personalnachrichten

### Erste Theologische Prüfung

Folgende Personen haben die Erste Theologische Prüfung im Herbst 2015 bestanden:

**Pieper**, Lukas, Wuppertal

**Schmidt**, Isabelle-Marleen, Siegen

**Schmidt**, Laura, Bonn

**Schulte**, Nicole, Mettingen

**Weiß-Worm**, Till, Bochum

### Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 sind folgende Personen als Vikarin/Vikar in den Vorbereitungsdienst

der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen worden:

**Bergermann, Marc**  
Ev. Kirchenkreis Minden

**Schmidt, Isabelle-Marleen**  
Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg

**Volke<sup>1</sup>, Florian**  
Gastvikariat in der Ev. Landeskirche in Baden

**Weiß-Worm, Till**  
Ev. Kirchenkreis Bochum

**Wiegmann, Daniel**  
Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken

<sup>1</sup> Der Beginn des Vorbereitungsdienstes erfolgte bereits zum 1. September 2015.

### Ordinationen

Pfarrer Kolja **Koeniger** am 16. August 2015 in Gelsenkirchen;

PfarrerIn Inga Sanne **Schönfeld** am 9. August 2015 in Borgholzhausen.

### Berufungen in den Probendienst

Zum 1. September 2015 als Pfarrer im Probendienst:

**Nooke, Dr. Christoph Tobias**

### Berufungen

Pfarrer Dr. Matthias **Biermann** zum Pfarrer der 17. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Bielefeld;

Pfarrer Christian **Binder**, bisher beurlaubter Pfarrer gemäß § 70 PfdG als Theologischer Referent im „Zentrum für Qualitätsentwicklung im Gottesdienst“ bei der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers, in die 5. landeskirchliche Pfarrstelle als Dozent für die Fort- und Weiterbildung in den Handlungsfeldern „Beruf und pastorale Identität“ und „Gottesdienst und Verkündigung“ am Gemeinsamen Pastorkolleg des Institutes für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen zum 1. Oktober 2015 für die Dauer von acht Jahren;

Pfarrer Hans-Martin **Böcker**, 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kamen, Ev. Kirchenkreis Unna, zum Superintendenten und Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Unna;

Pfarrer Karsten Gottfried **Herbers** zum Pfarrer der 6. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten.

### Beurlaubungen

Pfarrer Dr. Hanns **Lessing**, 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schüren, Ev. Kirchenkreis Dortmund, infolge Übernahme eines Dienstes als Generalkoordinator der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRF) mit Wirkung vom 1. Januar 2016 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 (§ 70 PfdG.EKD);

Pfarrer Michael **Wohlrab**, Ev. Kirchenkreis Münster, infolge Berufung für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge für die Zeit vom 1. Oktober 2015 bis 31. Dezember 2021 (§ 70 PfdG.EKD).

### Entlassungen auf eigenen Antrag

Pfarrer Bernd **Gieselmann**, Pfarrer im Wartestand, mit Ablauf des 1. September 2015.

### Ruhestand

PfarrerIn Angela **Gieselmann**, Ev. Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. November 2015;

Pfarrer Volker **Kramer**, Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum 1. November 2015;

Pfarrer Günther **Krüger**, Ev. Kirchengemeinde Hervest-Wulfen, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum 1. November 2015;

Pfarrer Uwe **Lorenz**, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum 1. November 2015;

Pastor Rainer **Richter**, Ev. Kirchenkreis Dortmund, zum 1. November 2015;

Pfarrer Uwe **Slotta**, Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. November 2015;

Pfarrer Kurt **Tielker**, Ev. Kirchengemeinde Bad Driburg, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Paderborn, zum 1. November 2015;

PfarrerIn Sabine **Zorn**, Inhaberin der 5. Pfarrstelle des Institutes für Aus-, Fort- und Weiterbildung, zum 1. Oktober 2015.

### Wahlbestätigungen

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Iserlohn** am 13. Juni 2015:

Pfarrer Thomas **von Pavel** zum Assessor des Ev. Kirchenkreises Iserlohn;

PfarrerIn Dorothea **Goudefroy** zur Stellvertreterin des Assessors des Ev. Kirchenkreises Iserlohn.

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Unna** am 19. August 2015:

Pfarrer Hans-Martin **Böcker** zum Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Unna.

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Vlotho** am 12. Juni 2015:

Pfarrer Lars **Kunkel** zum Assessor des Ev. Kirchenkreises Vlotho.

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Wittgenstein** am 10. Juni 2015:

Pfarrer Stefan **Berk** zum Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein.

## Stellenangebote

### Pfarrstellen

#### Evangelische Kirche von Westfalen

##### Kreispfarrstellen

###### Besetzung durch Wahl des Kirchenkreises:

14. Kreispfarrstelle (Krankenhausseelsorge), Ev. Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Oktober 2015 (Dienstumfang 50 %, befristet für acht Jahre);

15. Kreispfarrstelle (Krankenhausseelsorge), Ev. Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Oktober 2015 (Dienstumfang 100 %, befristet für acht Jahre);

7. Kreispfarrstelle (Krankenhausseelsorge), Ev. Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. Oktober 2015 (Dienstumfang 100 %, befristet für sechs Jahre).

Bewerbungen sind an den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten.

##### Gemeindepfarrstellen

###### I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

###### Besetzung durch Gemeindevahl:

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Januar 2016 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Bielefeld an das Presbyterium zu richten.

###### Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Gemeindepfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde Hagen, Ev. Kirchenkreis Hagen, zum 1. Oktober 2015 (Dienstumfang 75 %);

5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herford-Mitte, Ev. Kirchenkreis Herford, zum 1. Oktober 2015 (Dienstumfang 50 %);

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde zu Heeren-Werve, Ev. Kirchenkreis Unna, zum 1. Januar 2016 (Dienstumfang 75 %, befristet für sechs Jahre).

Bewerbungen sind über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

###### II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

###### Besetzung durch Gemeindevahl:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Feudinggen, Ev. Kirchenkreis Wittgenstein, zum 1. Oktober 2015 (Dienstumfang 50 %);

1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Oberfischbach, Ev. Kirchenkreis Siegen, zum 1. Oktober 2015 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an die Presbyterien zu richten.

###### Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Gemeindepfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Erndtebrück, Ev. Kirchenkreis Wittgenstein, zum 1. Oktober 2015 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

### Sonstige Pfarrstellen

#### Pfarrstelle bei der Bundespolizei in Sankt Augustin

Bei der Bundespolizei steht die Stelle

##### der evangelischen Pfarrerin/ des evangelischen Pfarrers

mit Dienstsitz in Sankt Augustin zum 1. Februar 2016 zur Wiederbesetzung an.

Zum Seelsorgebereich der Bundespolizeidirektion Sankt Augustin gehören u. a. die Bundespolizeinspektionen Köln, Köln/Bonn Flughafen, Kleve, Münster, Dortmund, Düsseldorf, Düsseldorf Flughafen, Aachen.

Ein Dienstzimmer und ein Dienstkraftfahrzeug stehen zur Verfügung. Die Pfarrerin/Der Pfarrer wird in ihren/seinen dienstlichen Aufgaben von einem zivilen Mitarbeiter der Bundespolizei unterstützt.

Einstellungsvoraussetzungen sind

- ein mindestens dreijähriges theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule,
- Berechtigung zur Ausübung eines Pfarramtes in einer Gliedkirche der EKD (öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis),
- eine mehrjährige Praxiserfahrung in der Seelsorge und im Unterricht.

In der Seelsorge in der Bundespolizei sollen in erster Linie Pfarrfrauen und Pfarrer der Gliedkirche verwendet werden, in deren Zuständigkeitsbereich die Seelsorgerinnen und Seelsorger tätig werden sollen

(s. § 12 Bundesgrenzschutzgesetz der EKD i. d. F. der Änderung durch Schriftwechsel vom 1. Juli 1968/8. Mai 1969).

Mit der Stelle sind folgende Aufgaben verbunden:

1. Seelsorge in der Bundespolizei
2. Seelsorgerliche Begleitung bei Einsätzen der Bundespolizei
3. Berufsethischer Unterricht
4. Durchführung von kirchlichen und berufsethischen Tagungen
5. Durchführung von „Kirchlichen Bildungsangeboten“
6. Gottesdienste
7. Kasualien

Erwartet werden:

Die Bereitschaft, sich der Probleme der Angehörigen der Bundespolizei durch nachgehende und aufsuchende Seelsorge, Beratung, Moderation, Krisenintervention und seelsorgerliche Begleitung bei Einsätzen engagiert anzunehmen.

Die Bereitschaft zur Teilnahme an Weiterbildung zur Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen (SbE/CISM).

Die Bereitschaft – soweit es die gesundheitlichen Voraussetzungen zulassen und nach entsprechender Vorbereitung –, Angehörige der Bundespolizei in Krisenregionen im Ausland im Rahmen von kurzen Betreuungsreisen zu besuchen.

Theologische und pädagogische Kompetenz, ethische Fragen im berufsethischen Unterricht und bei berufsethischen Lehrgängen kontrovers und richtungweisend zu reflektieren.

Kompetenz im Umgang mit Fragen, die im Spannungsfeld von Staat und Kirche stehen.

Der Wille, in ökumenischer Gemeinschaft mit dem zuständigen hauptamtlichen/nebenamtlichen katholischen Pfarrer zusammenzuarbeiten.

Die Fähigkeit, in Gottesdiensten und Andachten die Belange der Bundespolizeiangehörigen in ihrer besonderen Situation zu beachten und auch Menschen anzusprechen, die in Distanz zur Kirche stehen oder konfessionslos sind.

Die Bereitschaft, sich im Netzwerk von Ärzten, Sozialberatern, Dienstvorgesetzten, Interessenvertretungen als Seelsorger/in einzubringen.

Führungsaufgaben wahrzunehmen und die Fähigkeit, im Team zu arbeiten.

Die Bereitschaft, den Kontakt zu den Kirchen und ihren Einrichtungen im Dienstbereich zu pflegen.

Der Dienst als Seelsorger/in in der Bundespolizei wird auf der Grundlage der Vereinbarung über die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz (Bundespolizei) vom 12. August 1965 wahrgenommen.

Die Pfarrerin/Der Pfarrer steht im Angestelltenverhältnis (beihilfeberechtigt).

Die Vergütung erfolgt in Höhe der Dienstbezüge der Bundesbeamten (Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsgesetz).

Die Dienstzeit beträgt 6 Jahre. Eine Verlängerung bis zu einer Gesamtdienstzeit von max. 12 Jahren ist möglich.

Eine Einarbeitung mittels Hospitation und Information ist gewährleistet.

Die Bereitschaft, in den Nahbereich von St. Augustin zu ziehen, ist Voraussetzung für eine Bewerbung.

**Bewerbungsschluss: 31. Oktober 2015**

Die Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte auf dem Dienstweg über Ihre Landeskirche an:

Der Evangelische Dekan der Bundespolizei

Dr. Helmut Blanke

Heinrich-Mann-Allee 103

14473 Potsdam

Tel.: 0331 97997-9840

Fax: 0331 97997-9841

E-Mail: [bpolp.ev-dekan.potsdam@polizei.bund.de](mailto:bpolp.ev-dekan.potsdam@polizei.bund.de)

### **Stadtjugendpfarrstelle im Dekanat Darmstadt-Stadt**

Das Evangelische Dekanat Darmstadt-Stadt sucht

#### **eine Stadtjugendpfarrerin/ einen Stadtjugendpfarrer,**

die/der Freude hat an vielfältigen und fantasievollen Formen der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit. Die Stadtjugendpfarrerin/Der Stadtjugendpfarrer ist zum Dienst der Verkündigung und Seelsorge an jungen Menschen berufen.

Das Stadtjugendpfarramt koordiniert, fördert, berät und gestaltet die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen in Darmstadt. Es kooperiert mit den regional vernetzten Kirchengemeinden, dem Dekanat Darmstadt-Stadt und anderen Dekanaten, insbesondere dem Dekanat Darmstadt-Land, mit dem 2019 eine Fusion ansteht, den weiteren Stadtjugendpfarrämtern der EKHN, dem Zentrum Bildung, insbesondere mit dem Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit, der Evangelischen Jugendvertretung – EJVD und EJHN, den Werken und Verbänden, den Schulen und der Schulsozialarbeit, der Stadt Darmstadt, insbesondere mit dem Jugendamt, dem Jugendhilfeausschuss, dem Landkreis Darmstadt-Dieburg, der Sportkreisjugend Darmstadt und Dieburg und dem Jugendring im Ju-leica-Netz und den AGs Mädchen- und Jungenarbeit.

Die Stadtjugendpfarrerin/Der Stadtjugendpfarrer leitet das Stadtjugendpfarramt und verantwortet dessen Arbeit und Geschäftsführung.

Unter ihrer/seiner Verantwortung steht auch das offene Jugendhaus \*huette im selben Haus wie das Stadtjugendpfarramt. Ihre/Seine besonderen Dienstrechte und -pflichten erfüllt sie/er gemäß § 22 der Ordnung

für die evangelische Kinder- und Jugendarbeit in der EKHN.

Nach §15 der Ordnung der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in der EKHN ergeben sich vielseitige Aufgaben, die in Zusammenarbeit mit weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu erfüllen sind. Zum Team gehören: 1 Stadtjugendreferentin, 2 pädagogische Leiter/innen des Jugendhauses und 1 Verwaltungskraft.

Unterstützt wird die Arbeit des Stadtjugendpfarramts durch den Gemeindepädagogischen Dienst in der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Beauftragung erfolgt für die Dauer von sechs Jahren. Eine Wiederbeauftragung ist möglich.

Wir erwarten von unserer/unserem Stadtjugendpfarrer/in insbesondere:

- Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit,
- Fähigkeit, Kontakte zu Personen und Institutionen zu schaffen und zu nutzen,
- Teamfähigkeit,
- Bereitschaft, sich auf häufig wechselnde Aufgabensituationen einzustellen,
- Offenheit für Gruppierungen der unterschiedlichsten kirchlichen Richtung,
- Freude, mit Kindern und Jugendlichen an Wochenenden unterwegs zu sein,
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Schulen,
- Bereitschaft, sich den Anforderungen zu stellen, die im Zusammenhang der Neuentwicklung einer Konzeption für die Kinder- und Jugendarbeit in Darmstadt entstehen,
- Übernahme der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Träger in der Offenen Jugendarbeit (AGETOJA),
- die Bereitschaft, sich auf die Herausforderungen, die sich in der Kirche stellen, einzulassen.

Die Stelle kann ggf. geteilt werden.

Bei der Wohnungssuche ist das Evangelische Dekanat Darmstadt-Stadt gerne behilflich.

Auskünfte erteilen:

- Pröpstin Karin Held  
Tel.: 06151 41151
- Dekanin Ulrike Schmidt-Hesse  
Tel.: 06151 1362424
- Ressortbeauftragter für Kinder- und Jugendarbeit im Dekanatssynodalvorstand  
Heiner Beilke  
Tel.: 06151 1362425
- Stadtjugendreferentin Eltje Reiners  
Tel.: 06151 497913

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die

Kirchenverwaltung der EKHN  
Referat Personalservice Pfarrdienst  
Paulusplatz 1  
64285 Darmstadt

Die Bewerbungsfrist endet am **31. Oktober 2015**.

## Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

### **Ferdinand O. Kopp, Wolf-Rüdiger Schenke: „VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung. Kommentar“**

**Rezensent: Reinhold Huget**

Verlag C. H. Beck, München 2015, 21., neu bearbeitete Auflage, XXXI und 2036 Seiten, in Leinen, 64 €, ISBN 978-3-406-67630-7

Bei kirchlichen Verwaltungsstreitverfahren gilt zwar vorrangig das kirchliche Verwaltungsgerichtsgesetz, aber ergänzend werden Vorschriften der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) herangezogen, wenn die Besonderheiten des kirchlichen Rechtsschutzes dem nicht entgegenstehen. Im Bereich der Standardliteratur hat sich der seit über 30 Jahren auf dem Markt befindliche Kommentar zur VwGO bei Rechtsanwälten und Richtern fest etabliert. Durch seine jährliche Erscheinungsweise ist der Kommentar stets aktuell und kann es problemlos mit den „Online-Kommentierungen“ aufnehmen.

In die 21. Auflage wurde die sehr umfangreiche Rechtsprechung zur Verwaltungsgerichtsbarkeit eingearbeitet. Herauszustellen ist in diesem Zusammenhang die Kommentierung der verwaltungs- wie auch zivilgerichtlichen höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer. Der Kommentar berücksichtigt Gesetzesänderungen bis zum 1. Januar 2015 wie beispielsweise die Änderung des § 166 VwGO zur Prozesskostenhilfe.

Das gut aufgebaute, höchst aktuelle, umfassende und sehr verständliche Werk kann grundsätzlich all denen empfohlen werden, die regelmäßig mit kirchlichen Verwaltungsstreitigkeiten zu tun haben.

### **Cord Aschenbrenner: „Das evangelische Pfarrhaus. 300 Jahre Glaube, Geist und Macht: Eine Familiengeschichte“**

**Rezensentin: Gudrun Mawick**

Siedler Verlag, 2015, 1. Auflage, 368 Seiten mit Abbildungen, gebundenes Buch mit Schutzumschlag, 24,99 €, ISBN 978-3-8275-0013-7

Pfarrdynastien prägen den pastoralen Dienst längst nicht mehr so wie in vergangenen Zeiten. Vielmehr gibt es gegenwärtig etliche Theologiestudierende, die vorher kaum Bezüge zur Kirche hatte. Doch auch angesichts heutiger Berufswahlmöglichkeiten gibt es weiterhin Pfarrtöchter und -söhne, die den Beruf ihrer Mutter oder ihres Vaters ergreifen.

Eine solche Familiengeschichte durch neun Generationen erzählt der Hamburger Journalist Cord Aschenbrenner. Dafür stand ihm ein umfangreiches Familienarchiv zur Verfügung. Im 18. Jahrhundert wandert der arbeitssuchende thüringische Theologe Hoerschelmann über die Ostsee nach Estland aus. Nach dem Zweiten Weltkrieg kehrt einer seiner Nachfahren nach überstandener russischer Kriegsgefangenschaft nach Deutschland zurück – ins Ostseestädtchen Lütjenburg. So ist in dem Buch die knapp 200 Jahre pastorale Familiengeschichte der Hoerschelmanns im Baltikum entfaltet. Dem Autor gelingt eine farbige Schilderung des Lebens damaliger Pfarrfamilien, die zur deutschen Minderheit im Baltikum zählten. Die heutigen Staaten Estland und Lettland gehörten zum russischen Zarenreich. Dennoch dominierten die Deutschen als Ober- und Mittelschicht die damalige Bevölkerung der baltischen Staaten. Die Pfarrer verstanden sich als ihre geistige Elite im Miteinander und Gegenüber zu den ebenfalls deutschen Baronen. So sprach der Großteil der Gemeinde Estnisch, es gab Gottesdienste in estnischer und in deutscher Sprache, und auf „getrennte“ Abendmahlsfeiern wurde bis weit ins 19. Jahrhundert hinein Wert gelegt. Diese multinationale Herausforderung war konstitutiv für die pastorale Arbeit. Einmal verband der Pastor bei einer estnischen Doppeltrauung die falschen Eheleute miteinander. Niemand traute sich, den Irrtum aufzuklären, und so blieben sie in dieser Konstellation zusammen. Durch die Zeiten verschärfen sich die Spannungen im Verhältnis der beiden Völker sichtbar. Als das Zarenreich eine Russifizierung anstrebt, kommt es außerdem zu Konflikten mit der Orthodoxie.

Das Alltagsleben wird anschaulich geschildert: Zum pastoralen Wochenplan gehörte die Leitung des Chores am Sonntagabend im Anschluss an die Trauungen am Nachmittag, aber auch Fahrten in entlegene Dörfer zu Besuchen und Abendmahlsfeiern. Ausstattung und Speiseplan eines estnischen Pfarrhauses sind detailliert beschrieben, ebenso die Aufgabenbereiche der einzelnen Familienmitglieder. Aus heutiger Sicht behagliche Geschichten von Hausmusik und Zigarrenduft im Amtszimmer werden ebenfalls erzählt. Doch sie befördern keine falsche Idealisierung einer „guten alten Zeit“. Denn die häufig arbeitsreichen und finanziell dürftigen Lebensumstände der Pfarrfamilien scheinen deutlich auf.

Aschenbrenner streut zeitgeschichtliche Überblicke in seine Familiengeschichte ein. Die geraten zuweilen verallgemeinernd, bieten aber Orientierung im Blick auf die Besonderheiten des Baltikums.

Ganz anders als im deutschen Reich verlief hier die Zwischenkriegszeit mit der unabhängigen estnischen Republik, die auf den Terror der russischen Revolu-

tion folgte. Die Deutschen mussten sich neu orientieren, konnten aber bis zur Umsiedlung 1939 in den Warthegau nie wieder richtig Fuß fassen.

Die Geschichte der Hoerschelmanns im 20. Jahrhundert ist besonders anschaulich geraten, da auf Grund von mündlichen Gesprächen hier die Perspektiven verschiedener Familienmitglieder nachgezeichnet werden.

Der kulturgeschichtliche Ausschnitt mit dem Fokus auf eine Familie in einer Region ist in diesem Buch gelungen. Verwirrend ist in diesem Zusammenhang jedoch der sehr allgemeine Titel „Das evangelische Pfarrhaus“. Der Band ist übersichtlich mit Kartenmaterial, Stammbaum und Kapitelüberblicken ausgestattet und in einem lockeren Stil geschrieben. Wer sich für die Geschichte des Pfarrberufes und/oder des Baltikums interessiert, wird es gerne lesen. Auch für moderne Debatten über pastorale Identität bietet es Material.

**Ursula Krey, Hans-Walter Schmuhl (Hrsg.):  
„Von der inneren Mission  
in die Sozialindustrie?  
Gesellschaftliche Erfahrungsräume  
und diakonische Erwartungshorizonte  
im 19. und 20. Jahrhundert“  
Rezensent: Bernward Wolf**

Luther Verlag, Bielefeld 2014, 320 Seiten, Paperback, 29,90 €, ISBN 978-3-7858-0648-7

Im Herbst 2014 ist im Lutherverlag in der Reihe der „Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte“ der Band 42 erschienen: „Von der inneren Mission in die Sozialindustrie? Gesellschaftliche Erfahrungsräume und diakonische Erwartungshorizonte im 19. und 20. Jahrhundert“, herausgegeben von Ursula Krey und Hans-Walter Schmuhl.

Der Band dokumentiert eine gemeinsame Tagung der „Kommission für kirchliche Zeitgeschichte der EKvW“ und des „Instituts für Diakonie- und Sozialgeschichte an der Kirchl. Hochschule Wuppertal/Bethel“ im März 2012.

Als Ziel der Tagung und des Bandes wird benannt, dass die Diakonie sich „theologisch neu orientieren und gesellschaftlich verankern (muss), um weiterhin identifizierbar zu bleiben“ (S. 21), und zwar „als zivilgesellschaftliches Strukturprinzip“ (S. 9), und die Tagung dazu einen Beitrag leisten will.

Es wird ein breites Spektrum von Themen behandelt, geordnet unter den Oberbegriffen: Ordnung (Staat, Kirche, Diakonie) – Arbeit (Klienten) – Arbeit (Personal) – Wirtschaft (Geld annehmen) – Wirtschaft (mit Geld umgehen) – Ordnung (Zivilgesellschaft). Hilfreich sind die Kommentare zu den einzelnen Aufsatzgruppen; sie erleichtern das Verständnis und die Einordnung der Artikel und bringen ihrerseits weitere Aspekte ein.

Die einzelnen Beiträge beleuchten die Verortung der Diakonie und ihrer Unterstützungsangebote in ihrer historischen Entwicklung seit Mitte des 19. Jahrhun-

derts, sowohl was das Verhältnis zwischen (verfasster) Kirche und (institutioneller) Diakonie angeht (Uwe Kaminsky), das von Anfang an ein Spannungsverhältnis war, als auch zwischen Diakonie und Staat (Traugott Jänichen) – bereits in den Anfängen, z. T. in Abgrenzung, z. T. in Zusammenarbeit bis zur Übernahme staatlicher Aufgaben und deren öffentlicher Finanzierung; auch dies wurde schon damals kontrovers diskutiert. Einerseits war Diakonie Impulsgeberin für eine Verbesserung der staatlichen Ordnung, indem sie soziale Reformen einforderte, andererseits war sie „eine starke, theologisch begründete Legitimierung der bestehenden monarchisch-patriarchalischen Ordnung“ (S. 55 f.). Auch heute nimmt Diakonie eine doppelte Rolle wahr: als Akteurin, indem sie subsidiär soziale Angebote bereithält und andererseits als öffentlicher Faktor im Sinne einer Sozialanwaltschaft für gesellschaftlich schwache Gruppen eintritt (S. 70).

In den Überblicken zum Verständnis der Arbeit in der theologischen Anthropologie der Diakonie und in der Praxis (Hans-Walter Schmuhl, Bettina Lindmeier) – sowohl im Blick auf die Klient/innen als auch im Blick auf die Mitarbeiter/innen – wird deutlich, wie sich die Paradigmen des Verständnisses von Leben und damit auch von Arbeit verändert haben.

Katharina Kleine Vennekate beleuchtet das Thema Arbeit insofern, als die Hintergründe der Entwicklung des kirchlichen Arbeitsrechtes, des sog. „Dritten Weges“, nach der Zeit des Nationalsozialismus dargestellt werden, in Abgrenzung gegenüber dem staatlichen Recht. Kritisch wird festgestellt, dass die Kirche und ihre Werke hinter dem Anspruch, damit auch im Sinne der Arbeitnehmer „mindestens so gut (zu sein) wie der Staat und die Wirtschaft, eigentlich noch besser“, in der Umsetzung allerdings deutlich zurückblieben (S. 130).

Katharina Kunter stellt die Entwicklung der kirchlichen Ausbildungssysteme hin zu Evangelischen Fachhochschulen dar.

Mehrere Beiträge beschäftigen sich mit dem wirtschaftlichen Handeln der Diakonie von den Anfängen bis hin zu den aktuellen Fragestellungen, sowohl was die Finanzierung der Arbeit als auch was das Dreiecksverhältnis zwischen christlichem Auftrag und Selbstverständnis, Fachlichkeit und wirtschaftlicher Verantwortung angeht (Matthias Benad, David Schmidt, Jochen-Christoph Kaiser und als langjähriger diakonischer Praktiker Werner M. Ruschke).

Dierk Starnitzke liefert einen „Werkstattbericht“ zum Thema „Diakonie und Wertewandel“, in dem er die Globalität der Kommunikation und Wertorientierung, die unsere Wirklichkeit heute bestimmt, im Ansatz in der biblischen Botschaft entdeckt. Er liefert „Überlegungen“ zu einer theologischen Verankerung des Inklusionsgedankens in der paulinischen Rechtfertigungslehre (S. 267 ff.) und stellt fest, der christliche Glaube habe „auf dieser Basis von Anfang an eine Tendenz, die Grenzen der eigenen Religionsgemeinschaft zu überschreiten“ (S. 268).

Er sieht darin eine Basis, eine interkulturelle und interreligiöse Öffnung sowohl für Mitarbeitende als auch für diakonisch Unterstützte im Sinne der Inklusion aus guten theologischen Gründen zu vertreten.

Kritisch beschäftigt sich Stephan Sturm mit der von ihm in der Diakonie wahrgenommenen Diskrepanz zwischen der „Handlungsebene“ (Organisationssysteme und deren Programme), die in ständigen Veränderungsprozessen steckt, und der „normativen Ebene“, die sich in seiner Wahrnehmung der Reflexion verweigert (S. 278). „Also wird einfach pragmatisch gehandelt und das Ziel aus den Augen verloren“ (S. 282).

Abschließend beleuchtet Ute Gause einen Aspekt der Genderfrage in der Entwicklung der Diakonie in den letzten 150 Jahren. Sie rekonstruiert „das Selbstverständnis der Diakonissen anhand ihrer eigenen mündlichen und schriftlich dokumentierten Aussagen“ (S. 289) und bezieht sich dabei auf Ergebnisse eines Kaiserswerther Projektes nach der Methode der „Oral History“.

Der Band eröffnet eine Reihe interessanter historischer Einblicke, gibt Impulse zu kritischer Reflexion und regt an zur kontroversen Diskussion, insbesondere zu aktuellen Themen des Verhältnisses von Kirche und Diakonie, des Spannungsfeldes von christlichem Auftrag und Selbstverständnis, Fachlichkeit und wirtschaftlicher Verantwortung, auch zum Umgang mit spezifischer (christlicher) Identität und religiöser bzw. kultureller Offenheit?

Der Titel des Bandes irritiert: Selbst wenn man die Entwicklung zu einem unternehmerischen Verständnis diakonischen Handelns kritisch sehen wollte, die Diakonie als „Sozialindustrie“ einzuordnen wird weder dem Selbstverständnis noch der Praxis gerecht. Bei aller Bedeutung wirtschaftlicher Aspekte kann man diakonische bzw. soziale Arbeit nicht als „Industrie“ beschreiben. Im Übrigen bringen auch die Beiträge des Bandes keine schlüssigen Begründungen für diese Wortwahl.

„Kirche und Diakonie haben es schwer miteinander“, stellt Präses Annette Kurschus in ihrem Grußwort fest, sie sieht aber auch „verheißungsvolle Möglichkeiten für den gemeinsamen Weg in die Zukunft“ (S. 12). Die weitere Diskussion einzelner Thesen, Einschätzungen und Beurteilungen dieses Tagungsbandes könnte dazu ein Beitrag sein.

**Tuvia Tenenbom:  
„Allein unter Juden –  
Eine Entdeckungsreise durch Israel“  
Rezensent: Gerhard Duncker**

Suhrkamp Verlag, Berlin 2014, 473 Seiten, Klappenbroschur, 16,99 €, ISBN 978-3-518-46530-1

Auf Bitte des Suhrkamp Verlages bereiste Tuvia Tenenbom im Jahre 2013 für sechs Monate Israel mit dem Auftrag, über diese Reise ein Buch zu schreiben. Ende 2012 war von Tenenbom das Buch „Allein unter Deutschen“ erschienen, das für viel Furore sorgte. Der

Autor, 1957 in Tel Aviv geboren, stammt aus einer deutsch-jüdisch-polnischen Familie und lebt seit 1981 in New York. Er arbeitet hauptsächlich als Journalist. 1994 gründet er das „Jewish Theater of New York“.

Schaut man sich das Buch an, fällt als Erstes das Foto auf dem Buchdeckel auf. Da steht der Autor im frommen Viertel „Mea Shearim“ in blau-weiß kariertem Hemd und bayerischer Lederhose. Neben ihm, völlig unbeeindruckt, ein orthodoxer Jude im schwarzen Anzug und mit schwarzem Hut. Gleich zu Anfang des Buches kann der Autor kaum an sich halten: „Was für ein Land. Was für Typen!“ (S. 63). Dem kann sich der Rezensent nur anschließen: Das ist schon ein irrer Typ, dieser Tuvia Tenenbom. Er entdeckt das Land auf seine ihm ganz eigene Weise: Mit arabischer Kopfbedeckung und Lederhose zieht er zur Westmauer des Tempels, sozusagen als „saudi-tiroler König“ (S. 196). Er reist durchs Land, oft ohne Pass, was man ihm eigentlich kaum glauben will. Er spricht Menschen an, die ihm völlig unbekannt sind, hört viel von Land und Leuten. In vielen Gesprächen gibt er vor, deutscher Journalist zu sein, was natürlich nicht stimmt. Immer wieder versucht er so durch neue Identitäten seine Gesprächspartner zu motivieren oder auch zu provozieren. Eindrucksvoll schildert er den Hass junger israelischer Soldaten auf die Araber. Eindrucksvoll ist auch seine Begegnung mit Opfern des syrischen Bürgerkrieges. Er schildert anschaulich das Leben in Hebron, in Bethlehem, am See Genezareth, in Dschenin und vor allen Dingen immer wieder in Jerusalem.

Das Buch heißt im Untertitel: „Eine Entdeckungsreise durch Israel“. Hier muss man dem Autor und auch dem Verlag deutlich widersprechen. Weder Dschenin noch Bethlehem noch Hebron noch Ramallah gehören zu Israel, sondern sind von Israel besetzt und gehören zum Westjordanland bzw. zu Palästina. Hätte der Autor in seinem Buch „Allein unter Deutschen“ auch Begegnungen in Österreich und der Schweiz geschildert, wäre die Empörung sicherlich groß gewesen.

Das Buch hinterlässt bei mir sehr ambivalente Gefühle. Zum einen beeindruckt die Gespräche und Begegnungen des Autors mit Menschen im Heiligen Land, mit Ultraorthodoxen und Atheisten, mit Filmemachern, Politikern, Maklern, Rabbis, Imamen und Siedlern. Nicht immer verlaufen diese Gespräche und Begegnungen konfliktfrei, was man sich gut vorstellen kann. Man denke nur an den Autor in Lederhose und arabischer Kopfbedeckung vor der Klagemauer.

Aufs Ganze gesehen lohnt sich die Lektüre des Buches vor allen Dingen für diejenigen, die sich im Heiligen Land schon etwas auskennen und damit manche Geschichten von Tuvia Tenenbom auch gut einordnen können.

**Rolf Hoffeld (Hrsg.):  
„Johannes Lepsius –  
Eine deutsche Ausnahme.  
Der Völkermord an den Armeniern,  
Humanitarismus und Menschenrechte“  
Rezensent: Gerhard Duncker**

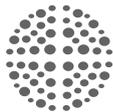
Wallstein Verlag, Göttingen 2013, 1. Auflage, 281 Seiten, 12 Abbildungen, broschiert, 29,90 €, ISBN 978-3-8353-1292-0

Wer sich – zumal als Deutscher – mit dem Schicksal der Armenier im Osmanischen Reich beschäftigt, stößt sehr schnell auf den Namen Johannes Lepsius. Ihm, dem Theologen und aktiven Menschenrechtler, widmet der Wallstein Verlag mit Rolf Hoffeld als Herausgeber ein wichtiges Buch mit Beiträgen von elf Autoren und einer Autorin.

Johannes Lepsius (1858–1926) war „der international erste bedeutende Dokumentarist des Genozids an den Armeniern im Ersten Weltkrieg“ (S. 7). Nach seinem Theologiestudium war er Hilfsprediger und Lehrer in Jerusalem, danach Pfarrer im mansfeldischen Friesdorf. 1896 macht er sich auf eine Informationsreise in die Türkei. Lepsius berichtet in Deutschland über bereits 1895 verübte Massaker an der armenischen Minderheit im Osmanischen Reich. Im Konflikt mit seiner Amtskirche legt er sein Pfarramt nieder und widmet sich in Zukunft im von ihm gegründeten „Lepsius-Hilfswerk“ und in der „Deutsch-Armenischen Gesellschaft“ dem Schicksal des armenischen Volkes, dessen Genozid durch die Jungtürkische Regierung im Jahr 1915 einen grausamen Höhepunkt erlebt.

Die verschiedenen Beiträge würdigen die Aktivitäten von Johannes Lepsius unter sehr unterschiedlichen Perspektiven. Seine politischen und religiösen Ansichten werden beleuchtet, die Bedeutung des von ihm gegründeten „Armenischen Hilfswerkes“ dargestellt, aber auch das allgemeine politische und religiöse Umfeld der Zeit vor und im Ersten Weltkrieg in Deutschland und Europa, so etwa im Beitrag von Manfred Gailus „Ein Feld weiß und reif zu einer Geistesernte liegt vor uns! Deutsche Protestanten im Ersten Weltkrieg“ oder in dem von Ulrich Sieg „Deutsche Intellektuelle und ihre Haltung zu Armenien im Ersten Weltkrieg“.

Der Titel des Buches „Johannes Lepsius“ trägt einen Zusatz: Eine deutsche Ausnahme. Wie wahr! Einhundert Jahre nach dem Völkermord an den Armeniern ist es wichtig und verdienstvoll, sich dieses Kirchenmannes zu erinnern.



KIRCHENMobilität



### Nutzen Sie die Vorteile:

KFZ-Rahmenverträge

**Fahrzeugkauf und Autovermietung** für Einrichtungen und Mitarbeiter

Online-Kauf

Sonderkonditionen für Dienst- und Privatwagen im **KIRCHENNeuwagen-Pool**

Tankkarte

bargeldlos tanken und Kosten managen mit der **KIRCHENTankkarte**.

# „Ich bin dabei“

## Mobilität für kirchliche Einrichtungen und ihre Mitarbeiter

Seit 1995 können Sie mit der HKD KIRCHEN**Mobilität** vielfältige Angebote beim Fahrzeugkauf nutzen. Täglich sind auf Deutschlands Straßen mehr als 10.000 Fahrzeuge unterwegs, die über einen unserer Rahmenverträge mit 17 Herstellern und **Rabatten bis zu 45 %** bezogen wurden.

### Schließen Sie sich an

- kostenloser HKD-Bezugsschein
- Markenvielfalt
- deutliche Nachlässe, unkomplizierte Abwicklung
- Sonderkonditionen auch für **Mietwagen**

Stand 08/2015. Irrtum/Änderungen vorbehalten.



[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)

**HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH**  
Herzog-Friedrich-Str. 45  
24103 Kiel

Tel. 0431 54 44 88 44  
Fax 0431 54 44 88 88  
[www.hkd.de](http://www.hkd.de)

Ein Tochterunternehmen der Evangelischen Bank eG

**HKD-Service-Telefon**  
**0800 200 900 600**  
**mo. - fr. 8 - 16 Uhr**   
[pkw@hkd.de](mailto:pkw@hkd.de)

## H 21098 Streifbandzeitung

### Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
**Postadresse:** Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld  
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)  
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

**Redaktion:** Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: [Reinhold.Huget@lka.ekvw.de](mailto:Reinhold.Huget@lka.ekvw.de)  
Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de](mailto:Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de)

**Abonnenenverwaltung:** Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)

**Herstellung:** W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht [www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de) aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich